

Was ermöglicht mir die AHV-Rente?

Wie viel AHV-Rente erhalte ich mindestens? Wie kann ich meine Rente berechnen lassen? Die Antworten dazu in diesem Artikel.

ADRIAN HALDIMANN

Die AHV-Rente soll den Existenzbedarf im Alter decken. Das bedeutet aber nicht, dass man im Alter einzig mit der AHV-Rente den gewohnten Lebensstandard weiterführen kann. Gemäss der Schweizer Finanzberatung «Vermögens-Zentrum» decken die Renten in den meisten Fällen weniger als 60 Prozent des letzten Erwerbseinkommens ab. Um die eigene finanzielle Situation zu kennen, kann in Bezug auf die AHV-Rente bei der Ausgleichskasse eine Rentenvorausberechnung bestellt werden. Grundsätzlich hilft die Erstellung eines Finanzplans. Dabei darf und soll man auch den Verzehr des Privatvermögens miteinkalkulieren. Und ab 2026 gibt es mit einer 13. AHV-Rente einen Zustupf. ●



Unter besten Voraussetzungen kann ein Ehepaar in diesem Jahr von einer maximalen AHV-Rente im Umfang von 3675 Fr./Mt. profitieren. (Bild: Pixabay)

MINIMAL- UND MAXIMALRENTE

Die AHV-Maximalrente ist ein gesetzlich festgelegter Höchstbetrag, der vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen und der Beitragsdauer abhängig ist. Die Maximalrente beträgt das Doppelte der Minimalrente, die 1225 Fr./Mt. (ab 2025: 1260 Fr.) beträgt. Die Maximalrente für eine Einzelperson beträgt 2450 Fr./Mt. (ab 2025: 2520 Fr.), für Ehepaare 3675 Fr. (ab 2025: 3780 Fr.). Die beiden Einzelrenten eines Ehepaars dürfen zusammen nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente für Allein-

stehende betragen. Die Maximalrente erhält, wer ab dem 1. Januar des Jahres, in dem er 21 Jahre alt wurde, bis zum Referenzalter lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat und auf ein massgebendes Durchschnittseinkommen von mindestens 88200 Fr. (ab 2025: 90720 Fr.) kommt. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus dem Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften für Kinder und den Betreuungsgutschriften für die Pflege naher Verwandter. hal

13. AHV-RENTE

Im März 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Initiative zur 13. AHV-Rente angenommen. Somit erhalten ab 2026 alle Bezüger einer Altersrente eine zusätzliche Rente. Ob diese einmal pro Jahr ausbezahlt wird oder stattdessen die monatliche Rente um 8,33 Prozent erhöht wird, ist noch offen. Die Zusatzrente kostet bei der Einführung ab 2026 jährlich über vier Milliarden Franken; nach fünf Jahren sind es bereits fünf Milliarden. Wie sie finanziert werden soll, ist noch nicht festgelegt. hal

WENN DIE RENTE NICHT REICHT

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer sich in dieser Situation befindet, hat einen rechtlichen Anspruch auf EL. Einzelpersonen mit einem Vermögen von über 100000 Franken haben keinen Ergänzungsleistungsanspruch. Für Ehepaare gilt dies ab einem Vermögen von 200000 Franken. Wenn Wohneigentum selbst bewohnt wird, wird dieses nicht vollständig zum Vermögen gerechnet. Es wird ab einem

gewissen Wert teilweise den Einnahmen hinzugerechnet. Gerade pensionierte Landwirte haben mit dem Verkauf des Landwirtschaftsbetriebs oftmals die Möglichkeit, das Privatvermögen Schritt für Schritt aufzuzubrauchen. Der Vermögensverzehr wird auch zum Thema, wenn EL bezogen werden. Bleibt nach Abzug des Freibetrags noch Vermögen stehen, wird dieses zu einem Zehntel als Einnahme angerechnet. Das heisst, dass laufend ein Teil des Vermögens abgebaut werden muss, wenn man EL erhält. hal

FINANZPLAN

Spätestens zehn Jahre vor der Pensionierung sollte man einen Finanzplan erstellen, der aufzeigt, wie sich Einkommen, Ausgaben und Vermögen bis dahin und über die Pensionierung hinaus entwickeln. Je früher man eine finanzielle Lücke erkennt, desto eher lässt sie sich noch schliessen. Dazu muss der Finanzplan vollständig sein und auf realistischen Annahmen beruhen. Oft vergessen geht zum Beispiel die Teuerung, die langfristig stark ins Gewicht fällt. hal

RENTE BERECHNEN

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen im Referenzalter oder beim Vorbezug der Altersrente gerechnet werden kann. Eine Rentenvorausberechnung kann schriftlich bei der Ausgleichskasse verlangt werden und ist ab dem 40. Altersjahr kostenlos. hal

WENN BEITRAGSLÜCKEN ENTSTEHEN

Das Bezahlen der AHV-Beiträge ist obligatorisch. Dennoch ist es möglich, dass die Beiträge nicht immer bezahlt werden und daher Beitragslücken entstehen. Beispiel: fehlende Beitragszahlungen während des Studiums. Wenn die Beiträge nicht immer bezahlt wurden, erhält man eine tiefere AHV-Rente. Wenn zum Beispiel ein Beitragsjahr fehlt, wird die AHV-Rente rund 2,3

Prozent tiefer ausfallen. Fehlende Beiträge können nachgezahlt werden. Dies ist grundsätzlich nur für Lücken in den letzten fünf Jahren möglich. Personen, die jedoch nach dem Referenzalter weiterarbeiten, können neu auf den Freibetrag verzichten und Beiträge in die AHV einzahlen, um eventuelle Beitragslücken zu schliessen (siehe Beitrag auf der vorangehenden Seite). hal

LÜCKENLOS EINZAHLEN

Alle Personen, die in der Schweiz leben oder arbeiten, müssen ab dem 1. Januar, nachdem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Pensionsalter AHV-Beiträge bezahlen. Diese Pflicht beginnt mit 17 Jahren, falls eine Person bereits arbeitet, und besteht weiterhin, wenn sie nach dem Pensionsalter erwerbstätig bleibt. Eine Person, die keiner

Erwerbstätigkeit nachgeht, muss der AHV einen Beitrag von mindestens 514 Franken pro Jahr bezahlen (abhängig von der Situation). Dies ist z. B. der Fall, wenn jemand:

- studiert oder frühpensioniert ist
- eine Rente der Invalidenversicherung oder Kranken- oder Unfalltagelder erhält
- arbeitslos und bereits ausgesteuert ist

Verheiratete Personen, die nicht erwerbstätig sind, müssen nichts bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann erwerbstätig ist und mindestens das Doppelte des jährlichen Mindestbetrags bezahlt (also 514 Franken \times 2 = 1028 Franken). Dasselbe gilt für die Partnerin oder den Partner in einer eingetragenen Partnerschaft. hal

Bei einer Scheidung wird die AHV gesplittet

Wenn eine Ehe geschieden wird, sollten die Ehegatten bei der Ausgleichskasse eine Einkommens- teilung verlangen.

ADRIAN HALDIMANN

Neben persönlichen Veränderungen führt eine Scheidung oft zu erheblichen finanziellen Konsequenzen – gerade auch für Bauernbetriebe. Denn diese werden meistens als Familienbetriebe geführt. Und in der Regel ist ein Ehepartner der Alleineigentümer.

Einkommen halbiert

Wer sich scheiden lässt, muss seine Altersvorsorge mit dem Expartner oder der Expartnerin von Gesetzes wegen teilen. Die AHV berechnet ein «Splitting»: Jeder Ehegatte erhält die Hälfte der Summe des Einkommens, auf welches das Paar während der Ehe Beiträge entrichtet hat. Somit wird die Person, die wäh-



Je früher das Splitting verlangt wird, desto besser lässt sich die Richtigkeit der Einkommensberechnung prüfen. (Bild: zvg)

rend der Ehe weniger Beiträge geleistet hat, bei der Berechnung der Rente nicht benachteiligt (siehe Beispiel im Kasten).

Bei der Einkommens- teilung werden nur jene Kalenderjahre berücksichtigt, während derer

beide Ehegatten bei der AHV versichert waren. Einkommen, die die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Scheidung erzielten, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit nur durchgeführt, wenn

die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat.

Grundlage der Berechnung

Es wird empfohlen, nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse die Einkommens- teilung zu verlangen. Denn die AHV erfährt von einer Scheidung nicht automatisch. Deshalb erfolgt die Einkommens- teilung oft erst, wenn die erste Rente fällig wird. Je früher das Splitting verlangt wird, desto besser lässt sich die Richtigkeit der Einkommens- berechnung prüfen.

Nach Abschluss des Splitting- Verfahrens erhalten die Ehegatten eine Kontenübersicht. Diese Kontenübersicht bietet einen Überblick über sämtliche Einkommen, die seit Beginn der Beitragspflicht bei der AHV neu in den individuellen Konten (IK) eingetragen wurden. Diese Eintragungen bilden die Grundlage für die spätere Rentenberechnung. Die Aufteilung wird also

erst relevant, wenn einer von beiden eine Rente der AHV bezieht. Dann wird aus den IK-Eintragungen das durchschnittliche Jahreseinkommen berechnet, das die Rentenhöhe bestimmt.

Wenn man während der Ehe nicht erwerbstätig war und deshalb keine Beiträge entrichtet hat, sollte man sich zur Abklärung der Beitragspflicht an die kantonale Ausgleichskasse wenden.

Nicht nur bei Scheidung

Eine Einkommens- teilung wird nicht nur bei einer Scheidung vorgenommen, sondern auch, wenn beide Ehepartner das Referenzalter erreichen, eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht oder Anspruch auf eine Invalidenrente hat, beide Ehepartner Anspruch auf eine Invalidenrente haben oder ein Ehepartner Anspruch auf eine Invalidenrente hat und der andere Ehepartner das Referenzalter erreicht. ●

BEISPIEL

Ein Landwirt hat ein landwirtschaftliches Jahreseinkommen von 70000 Franken, und die Frau des Landwirts hat ein Jahreseinkommen von 30000 Franken als Hebamme. Die Eheleute lassen sich nach zehn Ehejahren scheiden (das Einkommen der beiden bleibt während der zehn Ehejahre gleich). Daher wird das Grundeinkommen für die Berechnung der Rentenhöhe mit 50000 Franken ($70000 + 30000 : 2 = 50000$) für jeden Ehegatten während der zehn Ehejahre angesetzt. Somit wird der Ehegatte, der während der Ehejahre weniger Beiträge geleistet hat, im Vergleich zum anderen Ehegatten nicht benachteiligt, da die Berechnungsgrundlage für die Rente für beide Ehegatten dieselbe ist. hal